

Indikator 7.1 (L)**Inanspruchnahme von Beratungen zur Familienplanung und bei Schwangerschaftskonflikten (§ 2 und §§ 5 – 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), Land, Jahr****Definition**

Im Indikator 7.1 werden die Schwangerschaftsberatungsstellen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst. Die Beratungsstellen führen Beratungen zu § 2 allgemeine Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und zu §§ 5, 6 des SchKG Konfliktberatungen durch. Die Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft führen in der Regel nur Beratungen zu § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch.

Datenhalter

Oberste Landesgesundheitsbehörden

Datenquelle

Sondererhebungen der obersten Landesgesundheitsbehörden

Periodizität

Jährlich (landesspezifisch)

Validität

Aufgrund der Beratungsregel muss sich jede Frau vor einem geplanten Schwangerschaftsabbruch beraten lassen. Deshalb ist von einer annähernd vollständigen Erfassung der Beratungen nach §§ 5, 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszugehen.

Kommentar

Bei den Beratungen nach § 2 SchKG ist nur bei den vom Land geförderten Beratungsstellen von einer vollständigen Erfassung auszugehen. Das trifft analog auch auf die Zahl der Beratungskräfte zu. Der vorliegende Indikator gehört zu den Prozessindikatoren.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren WHO- oder OECD-Indikatoren. Für den EU-Indikatorensatz ist kein ähnlicher Indikator vorgesehen. Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen besteht mit dem bisherigen Indikator 7.3 nur geringe Vergleichbarkeit.

Durch die Beratungsregel ist eine bundesweite Vergleichbarkeit der Länderdaten bei den Beratungen nach §§ 5, 6 SchKG gegeben.

Originalquellen

Publikationen der Gesundheitsbehörden.

Dokumentationsstand:

25.11.2002, SM MV/MSGV SH/lögd